

unmögliche *Steffani scrinarii* des Kopialbuchs recht wohl aus *Stephani secundicerii* der Stephanurkunde verlesen sein kann.

Dazu kommt, daß gerade die Namen dieser beiden Beamten der päpstlichen Kanzlei bis jetzt nicht bekannt sind. Ein Regionar-notar Johannes kommt in den auf uns gekommenen Urkunden Benedikts VIII. nicht vor, was freilich nicht viel besagt. Bedenklicher ist die Datierung *per manus Stephani scrinarii s. sedis apostolicae*. Unter Benedikt VIII. sind es die Bibliothekare des heil. Stuhles, die in der Datierung genannt werden¹; auch der Protoscriniar Stephan, an den man denken könnte, hat wohl selbst mündigt, aber nie datiert.² Soweit unsere heutige Kenntnis des Urkundenwesens unter Benedikt VIII. reicht, muß diese Formel in der Helmarshäuser Urkunde entweder als korrupt oder als ein starkes Indizium der Fälschung angesehen werden. Auch die chronologischen Angaben machen einige Schwierigkeiten. Im Kontext der Urkunde lesen wir *a presenti VIII. indictione*, die überhaupt nicht in den Pontifikat Benedikts VIII. paßt; in der Scriptumformel und Datierung aber *indictione VII*, die auch nicht zu halten ist und zu *XII* emendiert werden müßte. Diese würde mit dem dritten Pontifikatsjahr Benedikts VIII., also 1014, zusammenstimmen. Auffallend bleibt dann freilich, daß in einem für einen deutschen Empfänger so bald nach der Kaiserkrönung Heinrichs II. ausgestellten Privileg die sonst übliche, wenn auch nicht immer angewandte Datierung nach den Kaiserjahren Heinrichs II. fehlt, obwohl er im Kontext erwähnt ist. Diese Argumente reichen freilich nicht zur Verwerfung der Urkunde aus, aber sie stärken auch nicht die Position ihres Verteidigers. Was aber den Kontext anlangt, so läßt sich an einigen Stellen sicher nachweisen, an andern wahrscheinlich machen, daß die Urkunde jedenfalls in fälschender Tendenz interpoliert ist. Schon die Bezeichnung von Helmarshausen in der Adresse als *monasterium beati Petri* hier und in DH. II. 127 ist sicherlich nicht ursprünglich; in dem Privileg Silvesters II. wie in den beiden Diplomen Ottos III. 357 und Heinrichs II. 47 erscheint als einziger Titular noch der Salvator. Daß der Passus in DH. II. 127 *et monasterio in honore s. Petri apostolorum principis constructo ac dedicato* als eine Interpolation anzusehen ist, ist bereits oben S. 93 bemerkt; das Kloster wurde erst im Jahre 1011 von Bischof Meinwerk von Paderborn geweiht, wie sein

¹) Vgl. BRESSLAU, Urkundenlehre ²1, 218 f.

²) Ebenda ²1, 226